Betreuungsvertrag
offene Ganztagsschule

zwischen **der Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken**

vertreten durch **Caritasverband für das Dekanat Borken e.V., Turmstraße 14, 46325 Borken**

(nachfolgend Träger genannt)

und

Vorname	Vorname
Zuname	Zuname
Anschrift	Anschrift
Tel. (priv./dienstl.)	Tel. (priv./dienstl.)
Konfession	Konfession

(nachfolgend „Erziehungsberechtigte/r“ genannt) wird folgender Vertrag geschlossen

§ 1 Aufnahme

1. Das Kind

Name, Vorname	Anschrift
geboren am	Konfession
Nationalität	
Besondere Merkmale, Krankheiten etc. (Ausfüllen freigestellt)	

wird mit Wirkung vom

Datum **01.08.**

in die offene Ganztagsschulbetreuung der

Name der Einrichtung/Grundschule
Anschrift der Einrichtung/Grundschule

aufgenommen.

2. **Tagesablauf, Betreuungszeiten, Schließtage und Ferienbetreuung**

Die Betreuungszeit im Rahmen der OGS findet an den regelmäßigen Schultagen (auch die Tage der Zeugnisausgabe) in der Zeit zwischen 11.15 Uhr (*11:30 Uhr*) und 16.00 Uhr bzw. bei Bedarf bis 17.00 Uhr statt.
Die Hausaufgabenbetreuung / Lernzeiten oder sonstige pädagogische Angebote finden in enger Kooperation mit der Schule unter anderem für die OGS zur Verfügung gestellten Lehrerstunden statt.
Neben dem Freispiel werden weitere pädagogische und freizeitpädagogische Angebote aus unterschiedlichen Erfahrungsbereichen gemacht.
Die zeitliche Organisation des Mittagessens findet in Abstimmung mit der Schulleitung statt.
In den Ferien wird eine Betreuung in den folgenden Ferienwochen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, bei Bedarf bis 17.00 Uhr, angeboten. An diesen Tagen gibt es keine Teilnahmepflicht.
Von den festgelegten Öffnungszeiten kann bei höherer Gewalt, Epidemien und Pandemien abgewichen werden.

Öffnungszeiten in den Ferien:

- Osterferien 1. Woche
- Sommerferien ab der 4. Woche bis Schulbeginn
- Herbstferien 1. und 2. Woche
- Weihnachtsferien nach Neujahr bis Schulbeginn
- Die genauen Tage werden jährlich abgestimmt und bekanntgegeben u.a. auf der Homepage der Stadt Borken und den Homepages der Schulen

Die Betreuung in den Ferien findet gebündelt an mindestens 2 Standorten (je Träger ein Standort) statt.
Die Ferienbetreuung wird vom Träger geplant.

Brückentage/Pädagogische Tage

An den Brückentagen (z.B. Rosenmontag,Christi-Himmelfahrt, Fronleichnam) und an einem pädagogischen Tag findet keine Betreuung seitens der OGS statt.

Sowohl die Brückentage als auch der pädagogische Tag, an denen keine OGS-Betreuung stattfindet, werden frühzeitig bekannt gegeben.

3. Die Betreuung erfolgt nach dem „Rahmenplan offene Ganztagsgrundschule“ und dem „Betreuungskonzept für Schulkinder in der offenen Ganztagsgrundschule“ der Stadt Borken, dem Betreuungskonzept des Trägers und den im jeweiligem Schulprogramm verankerten Grundsätzen und Regeln.
   Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dass das Kind regelmäßig an der offenen Ganztagsschulbetreuung teilnimmt. Ein Informationsschreiben wurde ausgehändigt.

4. Die Erziehungsberechtigten geben der Einrichtung bekannt, welche Personen in dringenden Fällen bei Nichterreichen der Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden können, wie das Kind krankenversichert ist (Name der Krankenkasse) und welche/r Arzt/Ärztin (Name und Telefonnummer) im Bedarfsfall konsultiert werden kann. Während des Vertragsverhältnisses auftretende Änderungen hierzu teilen die Erziehungs-

berechtigten unverzüglich mit. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Notfall jede/r Arzt/Ärztin behandeln kann.
In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Eltern die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

Name

Tel.-Nr.

Krankenkasse:

Name

Tel.-Nr.

Im Bedarfsfall kann der/die folgende/r Arzt/Ärztin, im Notfall auch jede/r andere Arzt/Ärztin behandeln:

Name

Tel.-Nr.

Kind wird abgeholt um _____ Uhr

Kind darf allein nach Hause gehen um _____ Uhr

§ 2 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagsschule in den Grundschulen der Stadt Borken

Die Eltern erkennen die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagsschule in den Grundschulen der Stadt Borken an.

In der vorgenannten Satzung ist insbesondere geregelt:

- Zusätzlich zum Elternbeitrag für die Betreuung ist ein Essensgeld zu zahlen.
- Beitragsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.)
- Laut § 5 (4) der Elternbeitragssatzung erstreckt sich die Beitragspflicht auf jeden Kalendermonat, in dem der Betreuungsvertrag zumindest zeitweise besteht. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- Für die Kurzzeitbetreuung wird ein Monatsbeitrag erhoben, unabhängig von der Anzahl der Tage, in dem das Kind betreut wird.
- Es werden keine Elternbeiträge bei Nichtteilnahme des Kindes am offenen Ganztagsschulangebot erstattet.
- Der Vertrag ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird. Der Vertrag endet, wenn das Kind in die Sekundarstufe I wechselt.
- Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder Wechsel der Schule.
- Ein Kind kann vom Träger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
  b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern mangelt,
  c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
  d) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
  e) ein Kind sich erzieherischer Maßnahmen (Sanktionen) wiederholt widersetzt.

§ 3 Mitteilung der dauerhaften vorzeitigen Beendigung der Teilnahme in der offenen Ganztagsschule

Die dauerhafte vorzeitige Beendigung hat schriftlich zu erfolgen und ist beim Träger einzureichen.

Ort, Datum	Für den Träger
Ort, Datum	Erziehungsberechtigte/r
	Erziehungsberechtigte/r